



Kommunikationsordnung als Gestaltungsaufgabe?

Hans Peter Lehofer

Gastvortrag in der Lehrveranstaltung „Elektronische Medien und Rundfunkordnung: Struktur – Organisation – Funktion“ (Prof. Langenbacher)

10. Dezember 2003, Universität Wien

Übersicht

- Aufgaben der Rundfunkregulierung
 - Rechtliche und organisatorische Grundlagen
 - EMRK, BVG-Rundfunk, ORF-G, PrR-G, PrTV-G, ...
 - Behördenstruktur
 - Rundfunkregulierung anhand von Beispielen
 - Licensing
 - Infrastruktur-Regulierung und Streitschlichtung
 - Monitoring: Inhalts- und Wettbewerbsaufsicht
 - Spectrum Management
-

A tall, lattice-structured radio tower stands against a light blue sky. The tower is positioned on the left side of the slide, extending from the bottom to the top. The background is a soft-focus landscape with green trees and a clear sky.

Aufgaben der Rundfunkregulierung

- Zulassung von Rundfunkveranstaltern
 - Inhaltsaufsicht - Einhaltung öffentlicher Interessen (zB Jugendschutz)
 - Wettbewerbsaufsicht / Streitschlichtung – im Interesse eines funktionierenden (dualen) Marktes
 - Management und Allokation von knappen Ressourcen
-

Rundfunkregulierung - Konvergenz

- Technische und wirtschaftliche Konvergenz Medien/Telekom/Informatik (Lutzer: „Mediamatik“)
 - → regulatorische Konvergenz
 - Einheitliche Regulierung elektronischer Kommunikationsnetze („neuer Rechtsrahmen“ der EU), betrifft Infrastruktur, nicht Inhalte
-

Art. 10 Europäische

Menschenrechtskonvention

- „Jedermann hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung.“
- Schließt Freiheit zum Empfang von Nachrichten ohne Eingriffe von Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein
- Genehmigungsverfahren für RF zulässig
- Einschränkungen möglich, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse u.a. des Schutzes der Rechte anderer unentbehrlich sind

Rechtliche Grundlage des Rundfunks in Österreich (1)

- BVG vom 10. Juli 1974 über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks:
 - „Rundfunk ist die für die Allgemeinheit bestimmte Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, Ton und Bild unter Benützung elektrischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung bzw. längs oder mittels eines Leiters sowie der Betrieb von technischen Einrichtungen, die diesem Zweck dienen.“
-

Rechtliche Grundlage des Rundfunks in Österreich (2)

- „Die näheren Bestimmungen für den Rundfunk und seine Organisation sind bundesgesetzlich festzulegen. Ein solches Bundesgesetz hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten, die die Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme sowie die Unabhängigkeit der Personen und Organe, die mit der Besorgung der im Abs. 1 genannten Aufgaben betraut sind, gewährleisten.“
- Rundfunk ... ist eine öffentliche Aufgabe.“

BVG-Rundfunk und die Folgen

- Rundfunkdefinition in der Verfassung!
- Grundlegende Anforderungen für den *gesamten* (auch privaten) Rundfunk
- Ausführungsvorbehalt: ohne weiteres Gesetz keine Rundfunkveranstaltung
- 24.11.1993: EGMR: österreichisches RF-Monopol verstößt gegen Art. 10 MRK
- bis 1995 ORF-Monopol im Hörfunk
- bis 2001 ORF-Monopol im terrestrischen TV

Für den Rundfunk

wesentliche Gesetze

- ORF-Gesetz (neu gefasst 2001)
 - Organisation, Auftrag, Aufsicht für ORF
- Privatfernsehgesetz (2001)
 - Terrestrisches Privat-TV und Kabel- sowie Satelliten-Rundfunk (inkl. Hörfunk)
 - Digitalisierung
- Privatradiogesetz (2001)
 - privater terrestrischer Hörfunk
- KommAustria-Gesetz (2001) - Behörden
- Telekommunikationsgesetz 2003
 - Regulierung der Infrastruktur

duale Rundfunkordnung

- Der Entscheidung des Gesetzgebers liegt das Konzept der dualen Rundfunkordnung zu Grunde
 - öffentlich-rechtlich organisierter Rundfunk mit gewissen Privilegien (Finanzierung, Frequenzen) und Pflichten (Grundversorgung, Ausgewogenheit, Werbebeschränkungen)
 - Privater Rundfunk (mit dem PrTV-G nun auch Fernsehen, bisher nur Hörfunk) mit Zulassungssystem, auf kommerzieller Basis (ohne Gebührenfinanzierung) und mit geringeren Pflichten (zB kein Grundversorgungsauftrag)
-

„Duale Rechtsordnung“ im Rundfunkbereich?

- Die duale Rundfunkordnung geht soweit, dass in Österreich auch eine „duale Rechtsordnung“ geschaffen wurde:
 - gesondertes ORF-Gesetz auf der einen Seite
 - PrR-G bzw. PrTV-G auf der anderen Seite
 - ORF-G enthält nicht nur Organisationsrecht für ORF, sondern auch allgemeine rundfunk-rechtliche Bestimmungen, insbesondere auch über den Versorgungs- und Programmauftrag
-

„Duale Rechtsordnung“ (2)

- Auch die Behördenzuständigkeit fällt auseinander:
 - Rechtsaufsicht über ORF: BKS
(Zulassungsbehörde ist für ORF nicht erforderlich)
 - Rechtsaufsicht über private TV-Veranstalter und Zulassungsbehörde: KommAustria
- Für Frequenzverwaltung und -vergabe ist jedoch KommAustria sowohl für ORF als auch für private Veranstalter zuständig

Die Organisation der Rundfunkregulierung (1)

- Bis 2001:
 - Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes
 - Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes
 - Kommission zur Wahrung des Kabel- und Satellitenrundfunkgesetzes
 - Privatrundfunkbehörde (Zulassung)
 - Fernmeldebüros (für Frequenzzuteilung)
- VfGH: Privatrundfunkbeh. verfassungswidrig

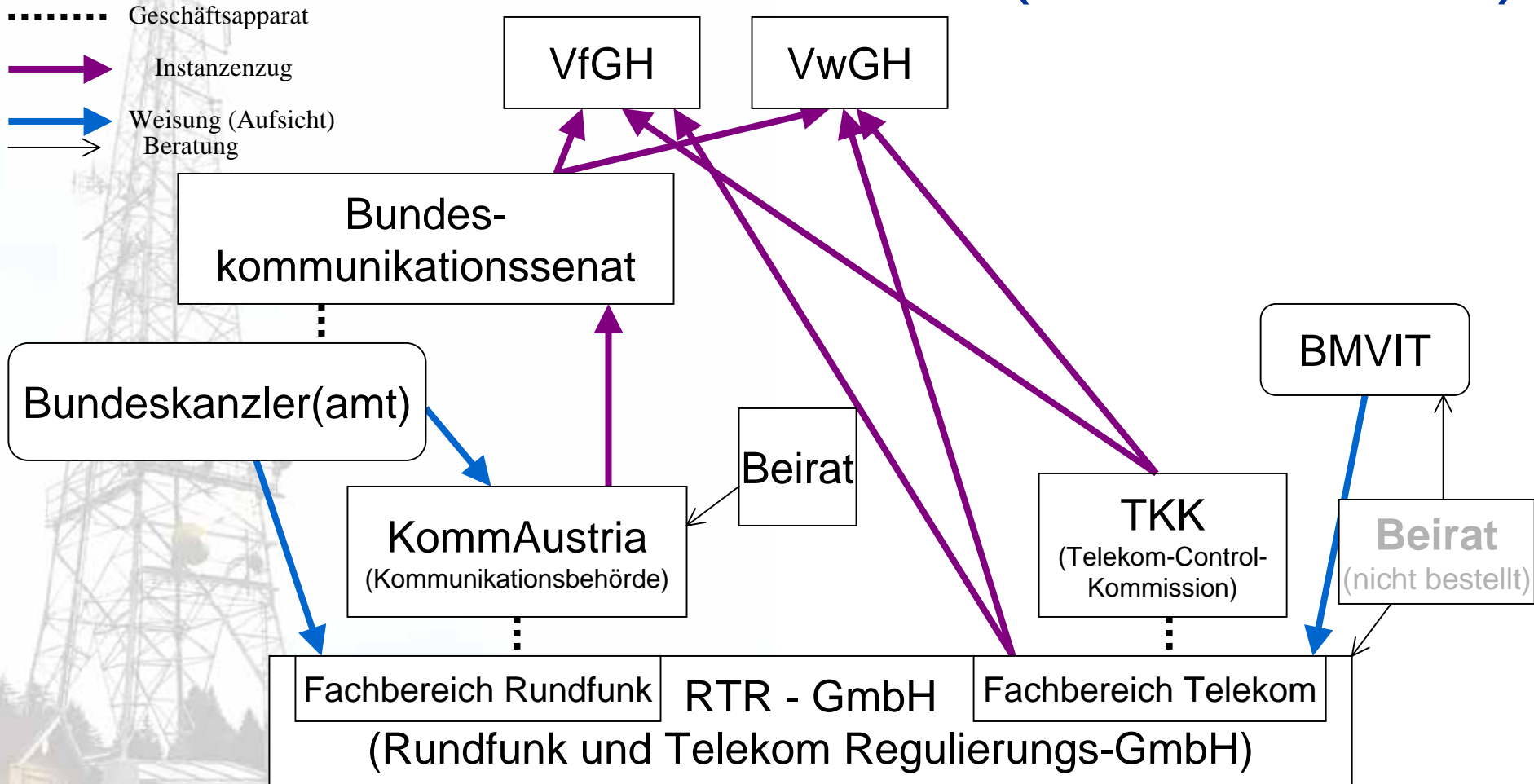
Die Organisation der Rundfunkregulierung (2)

- 2000/2001: Plan für „Konvergenzregulator“
 - Weisungsfreie Behörde, für Telekom und Rundfunk (einschl. Sonderwettbewerbsaufs.)
 - Scheitert an Zwei-Drittel-Mehrheit im Nationalrat (Verfassungsbestimmung)
 - einfachgesetzliche Lösung: gemeinsame Geschäftsstelle für RF- und TK-Regulator (aber getrennte Behörden), RF-Regulator für Frequenzzuteilung zuständig
-

„Konvergente Vorsätze“

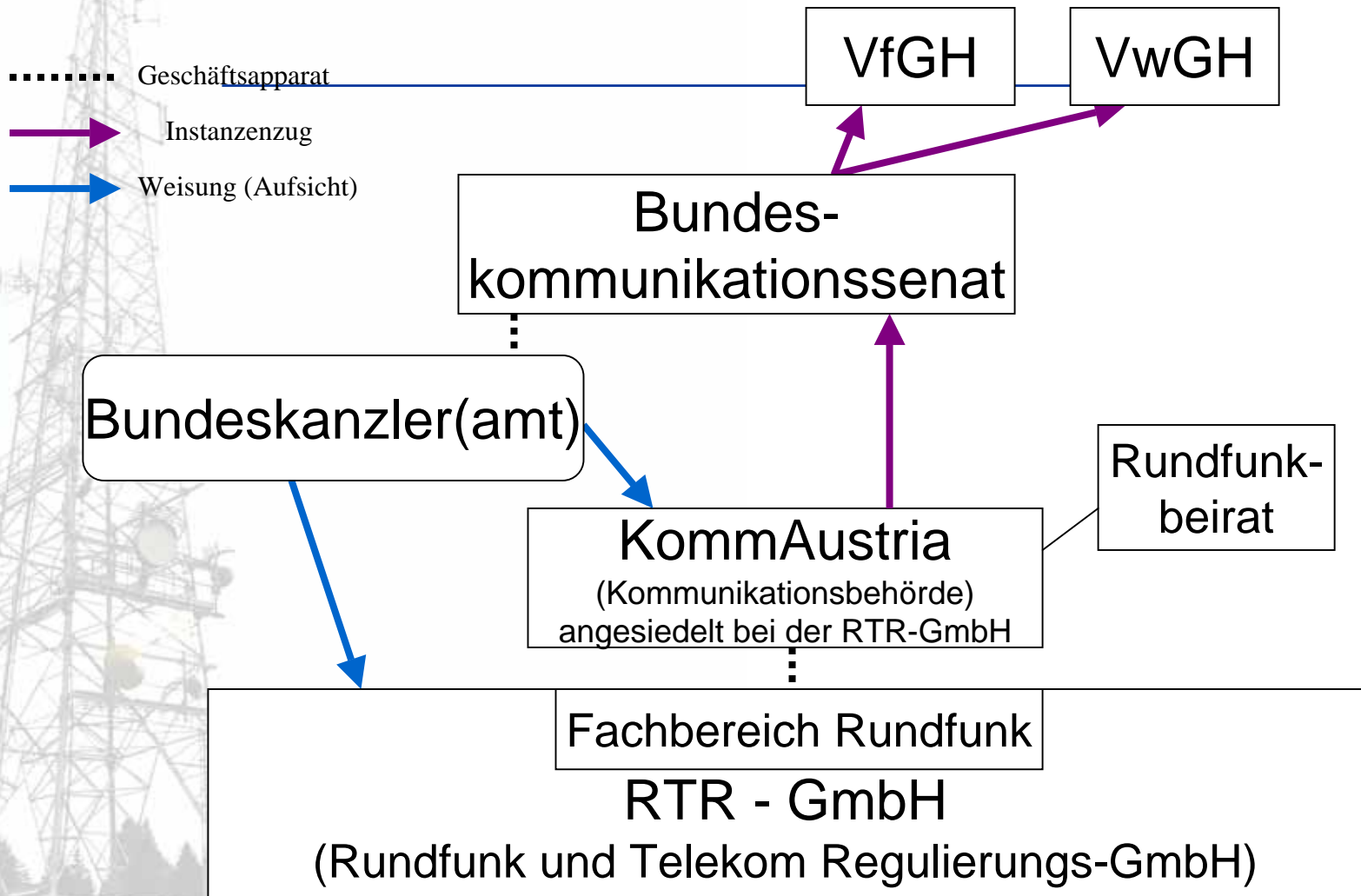
- Entschließungsantrag des NR Juni 2002:
 - Bis auf weiteres bleibt es bei bestehender Behördenstruktur („b.a.w.-Regulator“)
 - Traditionelle Abgrenzung Telekom/Rundfunk
 - „geeignete Schnittstellen“ TK/RF-Regulierung
 - Konsultationsmechanismus für die „technische Regulierung multimedialer Plattformen“
- Regierungsprogramm vom 28.2.2003:
 - „Mittelfristig wird die Schaffung eines einzigen Konvergenzregulators angestrebt.“

Die „bis auf weiteres“- Behördenstruktur (TK und RF)



Fernmeldebüros, Zulassungsbüro und UVS aus Gründen besserer Übersicht nicht dargestellt!

Die „bis auf weiteres“- Behördenstruktur (RF)





**Nun zum Praxisteil ...
Rundfunk-Regulierung
anhand von Beispielen**

A tall, lattice-structured radio tower with multiple antennas and equipment mounted on it, set against a light blue sky and a blurred background of trees and a building.

Rundfunk-Regulierung anhand von Beispielen

- Übersicht:
 - Licensing: Zulassung von Rundfunkveranstaltern
 - Infrastruktur-Regulierung und Streitschlichtung
 - Monitoring/Enforcement: Inhalts- und Wettbewerbsaufsicht
 - Spectrum Management and Allocation
-



Zulassungen

“Clearly, at the heart of the FCC’s authority lies its power to license, to renew or fail to renew, or to revoke a license. As you know, when your license comes up for renewal, your performance is compared with your promises.” (Newton N. Minow)

A tall, lattice-structured radio tower stands against a light sky, with some trees and a building visible at the bottom. The tower is the central focus of the background image.

Zulassung von Rundfunkveranstaltern

- Für die Errichtung und den Betrieb von Rundfunk-Übertragungsnetzen ist keine Bewilligung erforderlich (nur Anzeige)
 - Für die Veranstaltung von Rundfunk ist entweder eine Anzeige (Kabelrundfunk) oder eine Zulassung (Terrestrisch oder Satellit) durch die Behörde erforderlich
 - ORF hat „gesetzliche Zulassung“
 - EU-Dienstleistungsfreiheit (grenzüberschreitende TV-Veranstaltung); auch Europarats-Konvention
-

Zulassung terrestrischer Hörfunkveranstalter

- Ausgangspunkt: weniger nutzbare Frequenzen als Nachfrager
- Daher muss unter mehreren Antragstellern ausgewählt werden
- Grundsätzlich zweistufiges Verfahren:
 - Knock-out-Kriterien: Glaubhaftmachung der Voraussetzungen für Veranstaltung
 - Beauty Contest (vergleichendes Auswahlverfahren) zur Auswahl unter mehreren geeigneten Antragstellern

§ 6 PrR-G – Auswahlkriterien für beauty contest

- Bessere Gewähr für Zielsetzungen des Gesetzes, insbesondere
 - bessere Gewähr für größere Meinungsvielfalt
 - eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programm
 - größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen
- “bewegliches System”
-

Beispiel: Zulassungsvergabe für Wien, 92,9 MHz, Juni 2001

den gewählten
test: Schickt uns E-
Mails und Euer „Ja“
zu einem freien Ra-
dio auf dem Coupon!

Müssen die Wiener wie Belgrads Studenten für ein freies Radio-Demos veranstalten?

Empörung über Hit-FM-Ende!

Kein Eminem, keine Go-
rillaz, keine Limp Bizkits
mehr, sondern nur noch mo-
notones Rauschen ist mit

Der Protest gegen diese
Entscheidung ist massiv:
Nicht nur bei Hit FM son-

Ö2 oder Ö1 den Strom ab?
Fängt der Balkan nun tat-

Struktur des Angebots.“ Ei-
nige

Und mit trauriger Stimme
zählten die Hit-FM-Mode-

Belgrad, nun Wien!

Die Flutwelle an Protesten
zeigt: Selten hat sich ein Poli-
tiker mit einer Entscheidung
bei so vielen jungen Men-
schen so unbeliebt gemacht.
Denn die politisch gut-infor-
mierten Jugendlichen wissen
schon, wo in Europa letzte-
stens Kooperationen Sender-
Belgrad, schließt

„Das war LESERAKTION
Die Welle der Empörung über die amtliche
Schließung des jungen Wiener Radiosenders
92,9 Hit FM reißt nicht ab – der „U-Express“
wird den Protest weiter unterstützen

Auch am Donnerstag er-
reichten Hunderte E-mails
zorniger und enttäuschter
Hit-FM-Fans die
press“-Redaktion: „I
jungen Wiener
massiv die
Regel-

U-EXPRESS - 22. JUNI 2001 - SEITE 11

REPORTAGE

Medien-

Wiens Bürgermeister Häupl: Rückfall
in Radio-Steinzeit nach dem sinnlosen
Lizenzzug bei Wiens „92.9 HIT FM“

Albanien?



ange Gesichter gibt es dann, als es daranging, die

Beispiel: Zulassungsvergabe für Wien, 92,9 MHz, Juni 2001

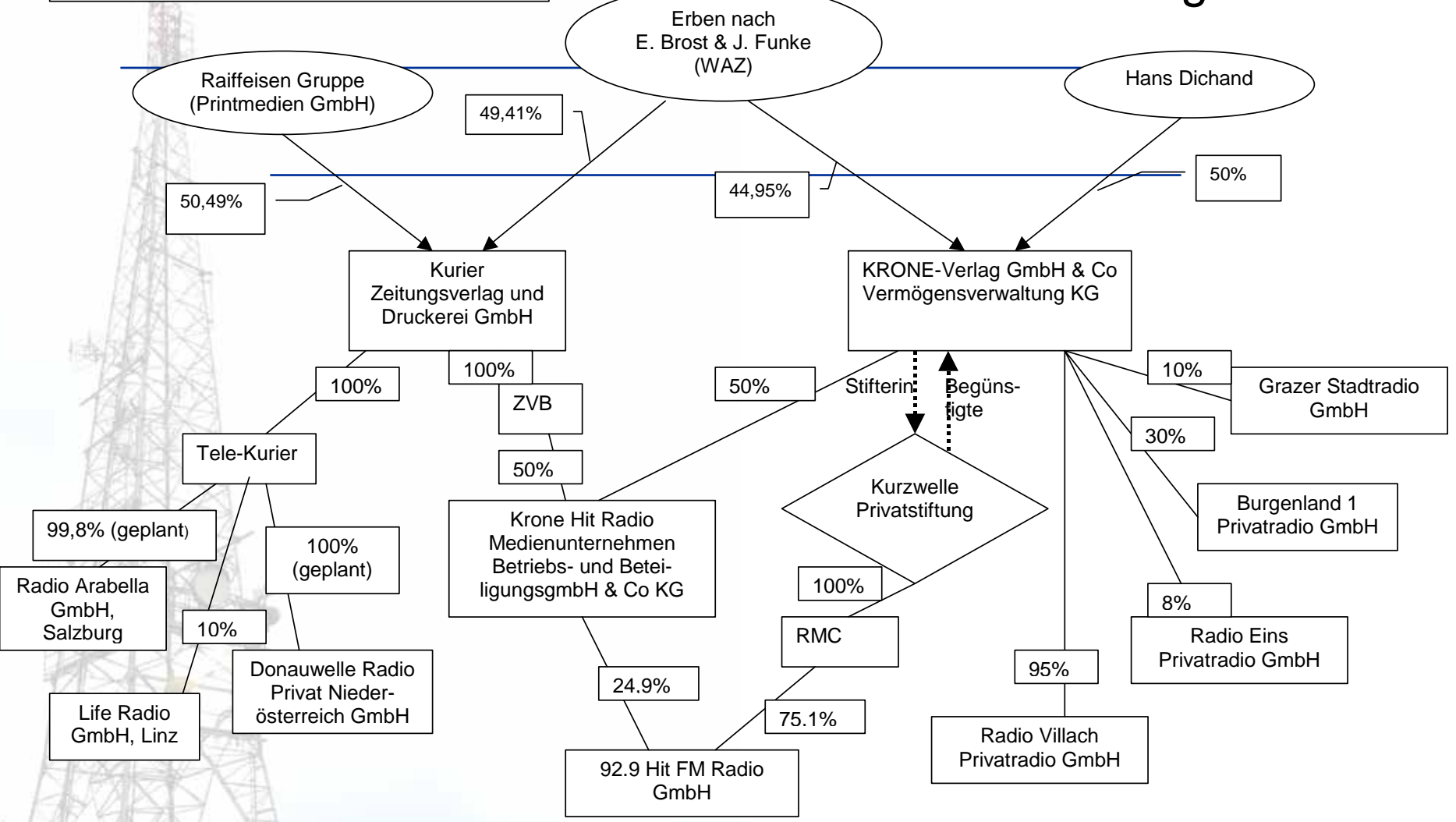


Beispiel: 92.9 HitFM – Lizenzvergabe Juni 2001

- Zulassung für HitFM vom VfGH aufgehoben, einstweilige Zulassung bis Juni 2001 befristet
- Bei Neuausschreibung: 10 Antragsteller
- RPN (nun „Kronehit“) ist Anbieter mit wesentlicher Beteiligung der Mediaprint-Gruppe im Raum Wien
- „Vor diesem Hintergrund einen weiteren Veranstalter mit einer derart engen Nahebeziehung auf dem selben Versorgungsgebiet zuzulassen, ist mit der gesetzlichen Zielsetzung der Meinungsvielfalt nicht in Einklang zu bringen.“
(aus dem Zulassungsbescheid für Donauradio Wien)
- Entscheidung wurde von BKS und VfGH bestätigt

Zur Illustration: Auszug aus dem Zulassungsbescheid

Vereinfachte Darstellung der Beteiligungsstruktur – siehe dazu die untenstehenden Anmerkungen



Zur übersichtlicheren Darstellung wurden nur die im Hörfunkbereich wesentlichen Beteiligungen angeführt und „durchgerechnet“, d.h. „Zwischenstufen“ wurden ausgeblendet; dies betrifft die Beteiligungsstruktur von WAZ und Dichand an der KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG, bzw. von WAZ und Raiffeisen-Gruppe an der Kurier Zeitungsverlag und Druckerei GmbH, die KRONE-Media BeteiligungsgmbH als zwischengeschaltete Gesellschaft zwischen der KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG und der Burgenland 1 Privatradio GmbH sowie der Radio Eins Privatradio GmbH, die Krone Radio Marketing und BeteiligungsgmbH zwischen KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG und Radio Villach Privatradio GmbH, sowie die GmbH/GmbH & Co KG- bzw. KEG-Konstruktionen bei der „Tele-Kurier“ Gesellschaft zum Studium neuer Kommunikationssysteme GmbH und Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und BeteiligungsgmbH
 Abkürzungen: ZVB: ZEITSCHRIFTEN Verlagsbeteiligungs-AG; RMC: Radio Media Consulting GmbH; Tele-Kurier: „Tele-Kurier“ Gesellschaft zum Studium neuer Kommunikationssysteme GmbH & Co KEG

Exkurs: Entscheidung des Presserats vom 26.9.2001:

Durch die Veröffentlichung des Artikels “Medien-Albanien?” in der Kronen Zeitung vom 21. Juni 2001, S. 24 und 25 wurden die Berufspflichten der Presse gemäß § 13 (2) d.1. der GO des Österreichischen Presserates verletzt.

- Begründung: ... Diese Publikation ... enthält keinerlei Hinweise auf das wirtschaftliche Interesse der KRONE-Verlags Ges.m.b.H. & Co. KG an der Weiterführung des 92,9 Hit FM Radios durch den bisherigen Eigentümer. Die Verschweigung solcher Eigentümerinteressen stellt eine Verletzung des Punktes 4.5. des Ehrenkodex für die österreichische Presse dar, weil dem Leser wesentliche Informationen vorenthalten wurden.

A tall, lattice-structured telecommunications tower with multiple antennas and equipment mounted on it, set against a light sky background.

Infrastrukturregulierung – Beispiel site-sharing

- Regelungen über die Mitbenutzung von Antennentragemasten bzw. Sendeanlagen („site-sharing“) finden sich im TKG 2003, im ORF-G, PrR-G und PrTV-G
 - ORF muss privaten Veranstaltern Zugang/Mitbenutzung ermöglichen
 - Weitergehende Zugangsregulierung auf Basis TKG 2003 möglich – Verordnung über Marktdefinition derzeit in Konsultation
-

Nutzung von ORF-Sende- anlagen - § 19 PrTV-G

- Verbreitungsmöglichkeit für privates TV-Programm auch über Sendeanlagen des ORF, sofern technisch vertretbar
 - vertragliche Regelung mit dem ORF
 - Nichtdiskriminierungsgebot (gegenüber ORF selbst und anderen Vertragspartnern)
 - Bei Streitfällen über Entgelt und technische Realisierung: Verhandlungspflicht (6 Wo), bei Nichteinigung Anrufung der KommAustria
-

ORF / ATV

site-sharing

- Entscheidung der KommAustria , Festsetzung des Vertragsinhalts und Entgelts entsprechend des zwischen den Parteien bereits erzielten Verhandlungsstandes, bestätigt durch Bundeskommunikationssenat
- “vertragsersetzender Bescheid”
- ORF hat VfGH angerufen, nach außergerichtlicher Einigung mit ATV aber die Beschwerde zurückgezogen



Inhaltskontrolle

“The brilliance of the technology of the digital age is not matched by the content which it spreads”

Roger Mosey (BBC)

Inhaltskontrolle /

Monitoring

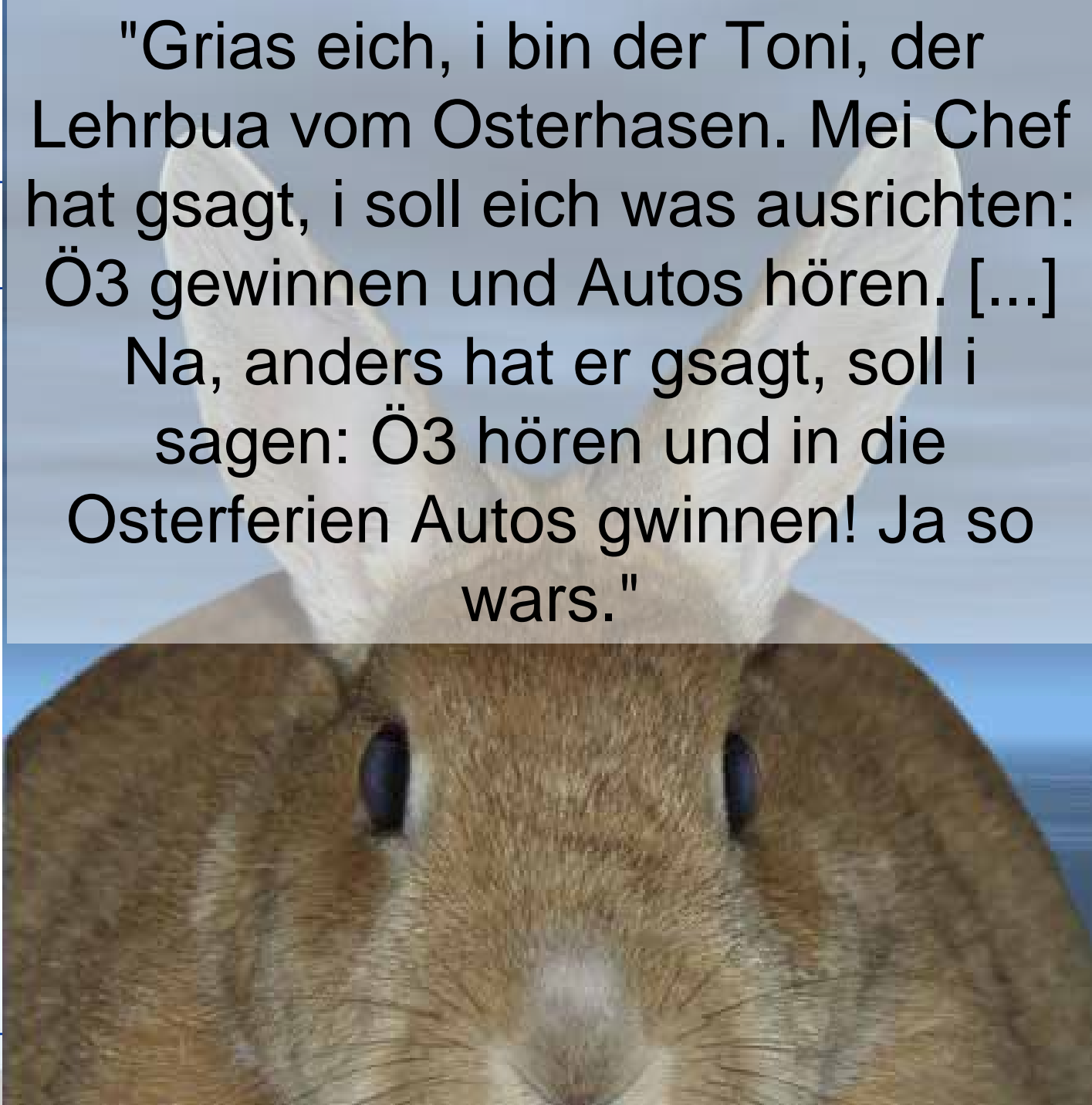
- In Österreich keine relevante Tradition behördlicher Inhaltskontrolle
- Im Vergleich zu Frankreich, Belgien (CSA) oder Deutschland (Medienanstalten) keine systematische Programmbeobachtung / kein amtswegiges Einschreiten
- Tätigwerden der Behörde idR nur auf Antrag von Betroffenen bzw. bei Popularbeschwerde

Inhaltskontrolle

- Allgemeine Grundlagen:
Menschenwürde, Jugendschutz, Schutz vor irreführender Werbung
 - Bei ORF zusätzlich Einhaltung des Organisationsrechts und der (öffentlich-rechtlichen) Aufträge (Programm, Versorgung, besondere Aufträge)
 - Bei Privaten: Einhaltung der Zulassungsauflagen / Grenzen der Programmübernahme
-

Am Beispiel:
„Toni, der
Lehrbub“

"Grias eich, i bin der Toni, der
Lehrbua vom Osterhasen. Mei Chef
hat gsagt, i soll eich was ausrichten:
Ö3 gewinnen und Autos hören. [...]
Na, anders hat er gsagt, soll i
sagen: Ö3 hören und in die
Osterferien Autos gwinnen! Ja so
wars."



Cross-Promotion

- Bewerbung von Programmen des ORF in anderen ORF-Programmen ist durch § 13 Abs 9 ORF-G beschränkt:
 - „Die Bewerbung von Hörfunkprogrammen des Österreichischen Rundfunks in Fernsehprogrammen des Österreichischen Rundfunks (§ 3 Abs. 1) und umgekehrt ist, sofern es sich nicht um Hinweise auf einzelne Sendungsinhalte handelt, unzulässig.“
-

Cross-promotion

- Schlagzeile im Standard: „Keine Gnade fand ‚Toni, der Lehrbub vom Osterhasen‘ vor dem VfGH“
- „Dem Gesetzgeber kann nicht entgegengetreten werden, wenn er §13 Abs 9 ORF-G als Maßnahme zum Schutz privater Mitbewerber am Rundfunkmarkt für geeignet erachtet, zumal der ORF in Österreich sowohl beim terrestrischen Fernsehen als auch beim Hörfunk eine marktbeherrschende Stellung innehat, die mit einem massiven Vorteil im Wettbewerb mit privaten Rundfunkveranstaltern verbunden ist.“
(VfGH 8.10.2003, B 1540/02)

Aktuelle Fragen der Inhaltsaufsicht zB:

- Vereinbarkeit von sexistischen Programmen mit öffentlich-rechtlichem Auftrag des ORF (Bachelor)
- Menschenwürde und Reality-TV: Tausche Familie
- Grenzen des Pornografieverbots („TV6“)





Frequenzen

”The squandering of the airwaves is no less important than the lavish waste of any precious natural resource.”

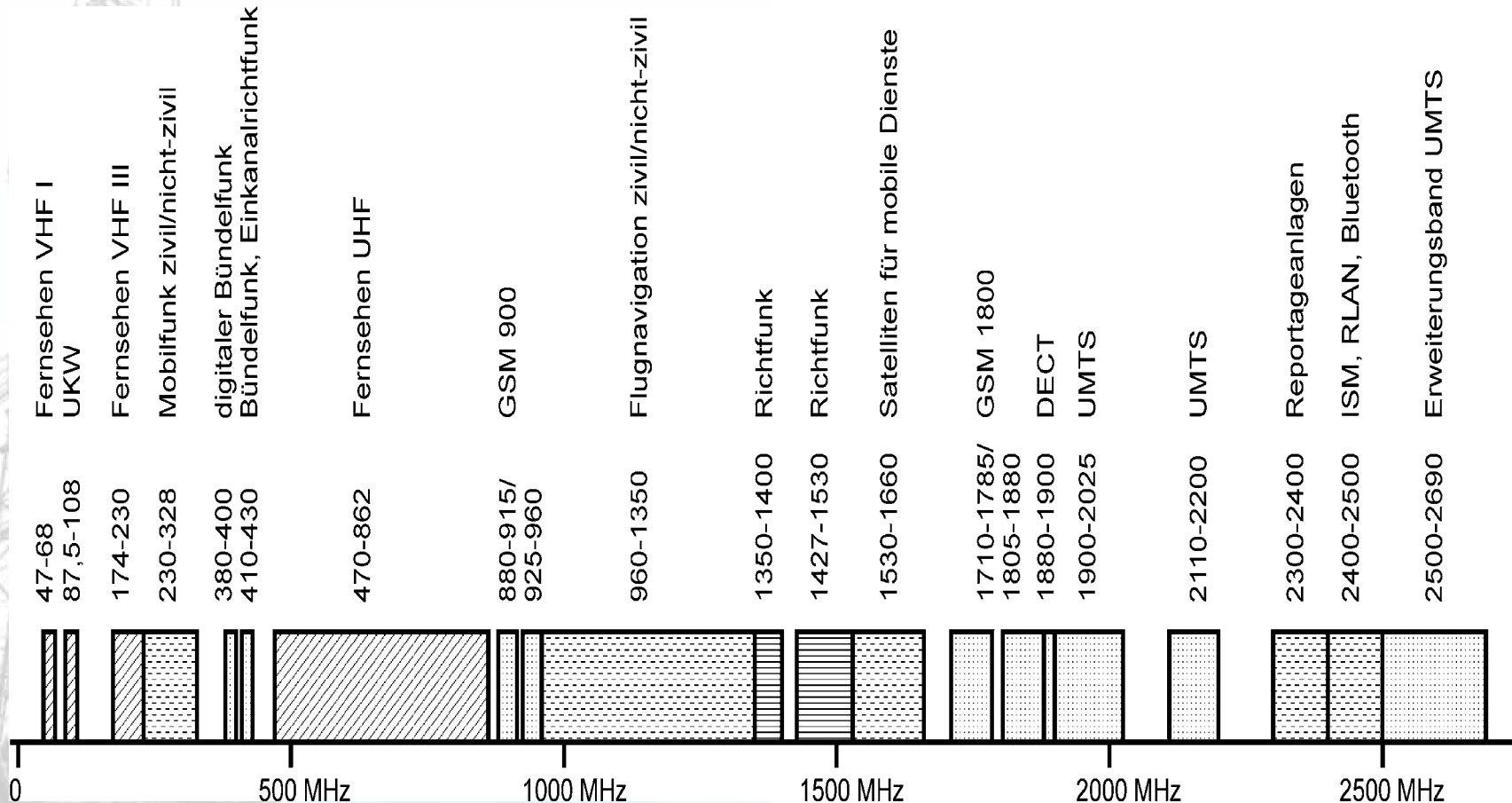
Newton N. Minow

Frequenzen: Vergabe knapper Ressourcen

- Frequenzen sind Engpass-Ressource (u.a.) für TK- und RF-Dienste
 - daher sind Vergabemechanismen notwendig, mit denen die Nutzung von Frequenzspektrum geregelt wird
 - Vergabemechanismen müssen nach Verfassungsrecht (zB Art 18 B-VG) und EU-Richtlinien nachvollziehbar, transparent, nichtdiskriminierend sein
 - internationale Vorgaben sind einzuhalten
-

Frequenznutzung 0-2,7 GHz

auszugsweise Aufstellung (MHz)



Frequenzmanagement

- Gesamtheit aller administrativen und technischen Maßnahmen, die eine effiziente Verwendung des Frequenzspektrums sicherstellen.
 - Ziel ist die optimale Nutzung der natürlichen, nicht vermehrbaren Ressourcen „Funkfrequenzen“, unter Bedachtnahme auf politische Ziele (sicherheits-, sozial-, wirtschaftspolitisch, etc.) und technische Aspekte.
-

Frequenzverwaltung

- Frequenzverwaltung obliegt BMVIT; für Rundfunk (~Broadcasting Services gem VO Funk): KommAustria
- hohe Bedeutung internationaler Rahmenbedingungen (ITU; CEPT; EU; Internationale Frequenzpläne; bi- und multilaterale Abkommen, int. techn. Normen; nicht zivile Anwendungen)
- zB Genfer Plan für UKW-Rundfunk, Stockholm-Plan für Fernseh Rundfunk

Frequenzverwaltung -

ITU

- Internationale Fernmeldeunion (ITU)
 - BGBl III Nr. 17/1998: Satzung und Vertrag der ITU (Genf 1992 idF Kyoto 1994)
 - Völkerrechtlicher Vertrag
- Instrumente der Union:
 - Satzung, Vertrag
 - „Verwaltungsvorschriften“ (Administrative Regulations), insb.
 - „Radio Regulations“ (RR) – Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO Funk)

A tall, lattice-structured radio tower stands against a light blue sky. The tower is positioned on the left side of the slide, extending from the bottom to the top. The background is a soft-focus landscape with green trees and a clear sky.

ITU – Grundsätze der Frequenzverwaltung

- „Members shall endeavour to limit the number of frequencies and the spectrum used to the minimum essential to provide in a satisfactory manner the necessary services. To that end, they shall endeavour to apply the latest technical advances as soon as possible.“ (No. 195 CS)
-

ITU – Grundsätze der Frequenzverwaltung (2)

- „In using frequency bands for radio services, Members shall bear in mind that radio frequencies and the geostationary-satellite orbit are limited natural resources and that they must be used rationally, efficiently and economically, in conformity with the provisions of the Radio Regulations, so that countries or groups of countries may have equitable access to both, taking into account the special needs of the developing countries and the geographical situation of particular countries.“ (No 196 CS)
-

ITU – VO Funk

- Frequenzzuteilungen der Mitgliedstaaten nur in Übereinstimmung mit der VO Funk
 - Grundprinzip: Vermeidung von Störungen
 - bei möglichen Störungen ist vor Zuteilung Koordination mit anderen möglicherweise betroffenen Verwaltungen vorzunehmen
 - Eintragung von Zuteilungen im Master International Frequency Register (MIFR)
 - Notifikations- und Einspruchsverfahren
-

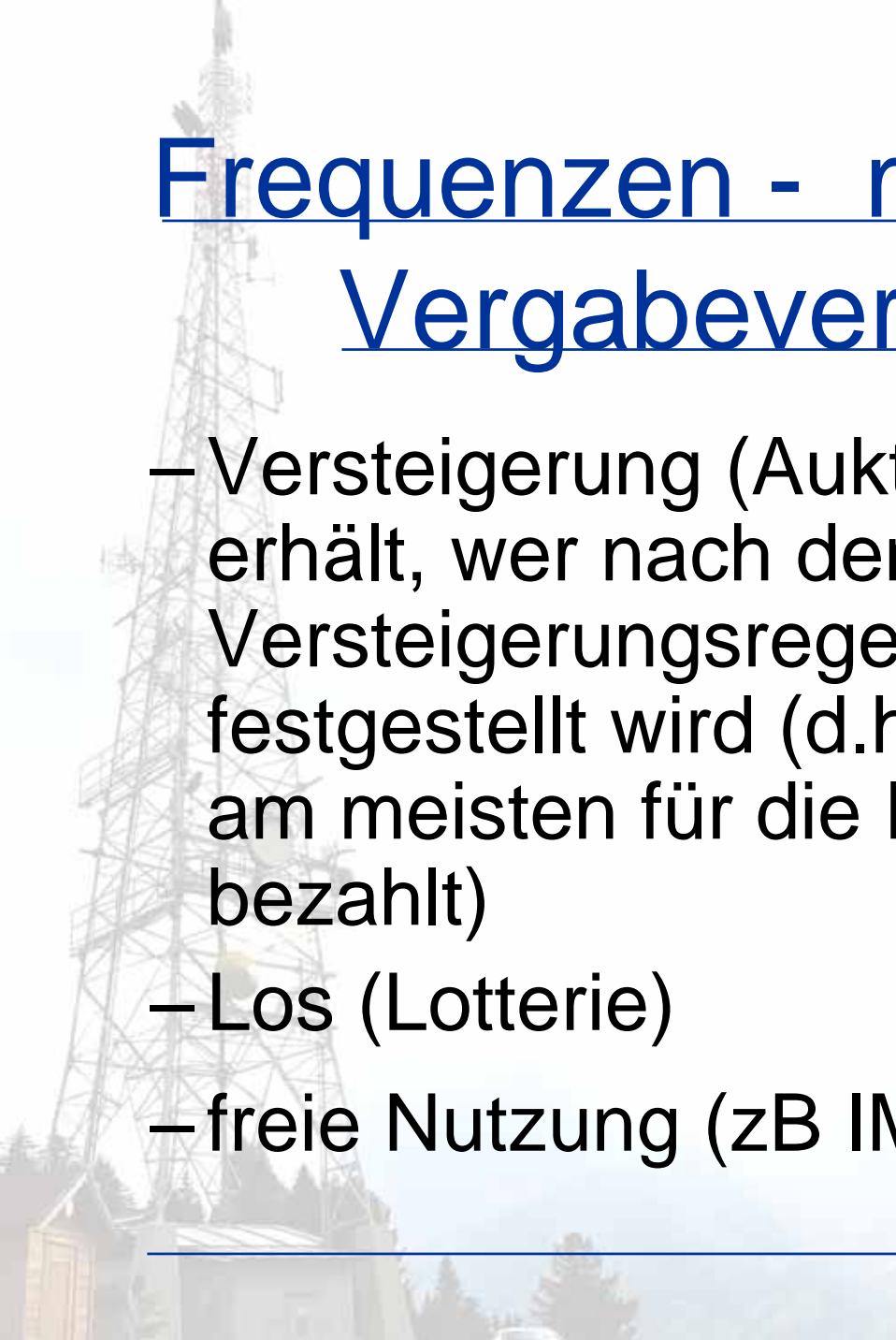
A tall, lattice-structured radio tower with multiple antenna arrays at different heights, set against a light blue sky and a blurred background of trees and a building.

Frequenzverwaltung - Grundbegriffe

- Terminologie nach VO Funk
 - Allocation = Zuweisung (eines Frequenzbandes an einen Funkdienst durch Eintrag im Frequenzplan der VO Funk)
 - Allotment = Verteilung (eines Frequenzkanals für ein Land bzw. mehrere Länder durch Eintrag in einen vereinbarten Plan)
 - Assignment = Zuteilung (an individuelle Funkstelle)
-

Frequenzen - mögliche Vergabeverfahren (1)

- „first come, first served“: Frequenz-
zuteilung nach Maßgabe des
Antragsdatums
 - vergleichende Auswahlverfahren
(Kriterien-wettbewerb, „beauty contest“):
Festlegung bestimmter Kriterien (zB
Diensteangebot, Preisgestaltung,
Flächendeckung, Qualität), die bei der
Vergabe berücksichtigt werden
-

A tall, metal lattice tower for telecommunications, likely a mobile phone tower, stands against a light sky. The tower is the central focus of the background image, which is slightly faded to allow the text to be read clearly.

Frequenzen - mögliche Vergabeverfahren (2)

- Versteigerung (Auktion): Frequenzen erhält, wer nach den Versteigerungsregeln als Gewinner festgestellt wird (d.h. in der Regel: wer am meisten für die Frequenznutzung bezahlt)
 - Los (Lotterie)
 - freie Nutzung (zB IMS-Band, DECT)
-

A tall, lattice-structured radio tower stands against a light sky, with some trees and a building visible at its base. The tower is the central focus of the background image.

Frequenzvergabe- Verfahren in Österreich

- First come, first serve: zB Richtfunk
 - Auktion: öffentliche Funkdienste (insbesonder Mobilfunk seit 1997)
 - Kriterienwettbewerb: Rundfunk (Privatradio und Privat-TV seit RRG bzw. PrTV-G; aber bevorrangte Zuteilung an ORF), Mobilfunk 1996 (max.mobil)
 - free use: zB IMS-Band, DECT
-

A tall, lattice-structured radio tower stands against a light sky, with some trees and a building visible at the bottom left. The tower is the central focus of the background image.

Digitalisierung – Frequenz- planungsfragen zu DVB-T

- Ziel ist die schrittweise Einführung digitalen Rundfunks (Hörfunk und Fernsehen) in Österreich
 - Schwerpunkt liegt auf digitalem terrestrischen Fernsehen (DVB-T)
 - KommAustria hat ein „Digitalisierungskonzept“ zu erstellen
 - Eckpunkte-Papier zum Digitalisierungskonzept November 2003
-

Digitale Plattform Austria

- Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“
 - dient der Unterstützung der Regulierungsbehörde bei der Erarbeitung des Digitalisierungskonzepts
 - Einbeziehung aller Betroffenen: RF-Veranstalter, Handel, Industrie, Verbraucher, Wissenschaft, Länder,...
-

Von der analogen zur digitalen TV-Welt

- Historisch (Stockholm-Plan 1961):
 - 3 TV-Senderketten österreichweit
 - Zusätzliche Übertragungskapazitäten in Wien, Linz und Salzburg und einige andere aufgrund Regionalisierbarkeit der 2. Kette
- Neuplanung für digitale terrestrische Verbreitung erfolgt in der “Stockholm-Nachfolgekonferenz” (Sevilla) ab 2004
- “Requirements” der nationalen Verwaltungen
- Ziele: effiziente Frequenznutzung, gleichwertige Berücksichtigung nationaler Interessen

Switch-over und switch-off

Digitalisierungskonzept Nov. 2003

- Vorbereitungsphase 2003 bis Q4 2005
 - Aufbau der Versorgung in den Ballungsräumen (Q1 bis Q4 2006)
 - Regionsweiser Umstieg und Analogue Turn Off (ATO) (2007 bis 2010)
 - Bundesländerweise Abschaltung analoger Sender
 - Endgültiger ATO und danach (ab 2010)
 - Fünf bis sechs nationale Bedeckungen („Senderketten“); jeweils mit der Möglichkeit für 3 bis 4 TV-Programme
-



Weitere Informationen:

KommAustria und RTR-GmbH:

www.rtr.at

Medienabteilung des Bundeskanzleramts:

www.bka.gv.at/medien

Bundeskommunikationssenat:

www.bka.gv.at/medien/bksenat.htm